EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 8

der Kommission zur Durchführung von Artikel 91 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT ERLÄSST –

auf Grund von Artikel 91 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages, wonach Waren, die aus einem Mitgliedstaat stammen oder sich dort im freien Verkehr befanden und in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt worden sind, in den erstgenannten Staat wieder eingeführt werden dürfen, ohne hierbei einem Zoll, einer mengenmäßigen Beschränkung oder Maßnahmen gleicher Wirkung zu unterliegen,

auf Grund der übrigen Bestimmungen des Vertrages und seiner Anhänge, insbesondere der Artikel 33, 38, 42, 91 Absatz 1, 95, 96, 97 und 227,

auf Grund der Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1958 über die Anwendung einer Bescheinigung für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 33 vom 31. Dezember 1958, S. 688/58),

auf Grund von Artikel 91 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig erscheint, den Anwendungsbereich des Artikels 91 Absatz 2 des Vertrages, die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit für die betreffenden Waren diese Regelung ausgenutzt werden kann, sowie die bei der Wiedereinfuhr zu beobachtenden Förmlichkeiten festzulegen,

und in der Erwägung, daß es angebracht erscheint, die Förmlichkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Mißbrauch der freien Wiedereinfuhr zu verhindern —

FOLGENDE VERORDNUNG:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Mitgliedstaaten:

das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik (Departements des Mutterlands, Algeriens und der Sahara, Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion), die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Nieder-

lande in Europa sowie die europäischen Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen einer der vorgenannten Mitgliedstaaten wahrnimmt;

b) wiedereinführender Mitgliedstaat:

der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Waren wieder eingeführt werden dürfen, ohne hierbei einem Zoll, einer mengenmäßigen Beschränkung oder Maßnahmen gleicher Wirkung zu unterliegen;

c) wiederausführender Mitgliedstaat:

der Mitgliedstaat, in welchen die Waren, auf die Artikel 91 Absatz 2 des Vertrages Anwendung findet, ausgeführt worden waren;

d) aus dem wiedereinführenden Mitgliedstaat stammende Waren:

Waren, die nach der Gesetzgebung dieses Mitgliedstaats als solche angesehen werden; dies gilt jedoch für Waren, die in diesem Mitgliedstaat ganz oder teilweise aus eingeführten Erzeugnissen hergestellt sind, nur dann, wenn die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die entweder nicht erhoben oder ganz oder teilweise erlassen, erstattet oder vergütet worden sind, spätestens bei Wiedereinfuhr der Waren in den wiedereinführenden Mitgliedstaat in voller Höhe nacherhoben werden oder wenn ihre Bezahlung sichergestellt wird;

e) Waren im freien Verkehr des wiedereinführenden Mitgliedstaats:

1. diejenigen Waren aus anderen Mitgliedstaaten oder dritten Ländern, für die in dem wiedereinführenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und weder ganz noch teilweise erlassen, erstattet oder vergütet worden sind;

2. diejenigen Waren, die in diesem Mitgliedstaat ganz oder teilweise aus eingeführten Erzeugnissen hergestellt sind, wenn die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die entweder nicht erhoben oder ganz oder teilweise erlassen, erstattet oder vergütet worden sind, spätestens bei Wiedereinfuhr der Waren in den wiedereinführenden Mitgliedstaat in voller Höhe nacherhoben werden oder wenn ihre Bezahlung sichergestellt wird.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 91 Absatz 2 finden auf den Handel mit den in Artikel 38 Absatz 3 des Vertrages genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur insoweit Anwendung, als der Rat dies gemäß Artikel 42 des Vertrages bestimmt.

Artikel 3

Der wiedereinführende Mitgliedstaat unterwirft die Wiedereinfuhr der Waren, für welche die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 91 Absatz 2 bei ihm beantragt wird, keinem Zoll, keiner mengenmäßigen Beschränkung oder keinen Maßnahmen gleicher Wirkung, vorausgesetzt, daß es sich um Waren handelt:

1. die aus diesem wiedereinführenden Mitgliedstaat stammen (Art. 1 Buchst. d) oder sich dort im freien Verkehr befanden (Art. 1 Buchst. e);

2. die in derselben Beschaffenheit gestellt werden, die sie bei ihrer Ausfuhr aus dem wiedereinführenden Mitgliedstaat hatten; sie dürfen nicht anders behandelt worden sein, als es zu ihrer Erhaltung oder zur Ausbesserung ihrer Verpackung erforderlich war;

3. für die in dem wiederausführenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und dort weder ganz noch teilweise erlassen, erstattet oder vergütet worden sind; diejenigen Zölle, die mit Genehmigung der Kommission auf Grund von Artikel 91 Absatz 1 des Vertrages erhoben worden sind, dürfen erlassen, erstattet oder vergütet worden sein.

Artikel 4

(1) Der Nachweis, daß die Waren die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, ist den Zollbehörden des wiedereinführenden Mitgliedstaats zu erbringen.

Den Zollbehörden sind zu diesem Zweck vorzulegen

1. die Urschrift, ein beglaubigtes Zweitstück oder ein beglaubigter Auszug der Warenverkehrsbescheinigung (Zolldokument DD 1), die den Zollbehörden des wiedereinführenden Mitgliedstaats bei der früheren Ausfuhr dieser Waren vorgelegt und von ihnen als ordnungsgemäß bestätigt worden war;

2. eine von den Zollbehörden des wiederausführenden Mitgliedstaats ausgestellte Nämlichkeitsbescheinigung, aus der hervorgeht,

a) daß die Waren dieselben sind wie die vorher eingeführten und daß sie nicht anders behandelt worden sind, als es zu ihrer Erhaltung oder zur Ausbesserung ihrer Verpackung erforderlich war, und

b) daß es sich um Waren handelt, für die in dem wiederausführenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und dort weder ganz noch teilweise erlassen, erstattet oder vergütet worden sind, ausgenommen diejenigen Zölle, die mit Genehmigung der Kommission auf Grund von Artikel 91 Absatz 1 des Vertrages erhoben worden sind.

Können diese Unterlagen nicht beigebracht werden, so sind alle anderen geeigneten Beweismittel zulässig.

(2) Die Zollbehörden des wiedereinführenden und des wiederausführenden Mitgliedstaats haben innerhalb von sechs Monaten nach der Ausfuhr aus dem wiedereinführenden Mitgliedstaat behilflich zu sein, um die Beibringung der Beweismittel zu erleichtern.

Artikel 5

Die in Artikel 4 genannten Beweismittel sind den Zollbehörden im wiedereinführenden Mitgliedstaat mit der Einfuhrzollanmeldung vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine schriftliche Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß der Wiedereinführende in der Einfuhrzollanmeldung versichert, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 des Vertrages erfüllen.

Artikel 6

(1) Zur Durchführung des Artikels 3 dürfen die Zollbehörden des wiedereinführenden Mitgliedstaats die wiedereingeführten Waren nur den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Förmlichkeiten unterwerfen.

(2) Die Zollbehörden dürfen insbesondere keine Einfuhrgenehmigung verlangen; sollte eine solche aus devisenrechtlichen Gründen erforderlich sein, so hat die zuständige Behörde sie auf Antrag zu erteilen.

(3) Die Zollbehörden dürfen nicht die Leistung einer Sicherheit verlangen. Der Wiedereinführende ist jedoch berechtigt, für Zölle und Abgaben gleicher Wirkung Sicherheit zu leisten, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Ziffer 1 (Art. 1 Buchst. d und e Ziff. 2) bei der Wiedereinfuhr noch nicht erfüllt sind.

Artikel 7

Erstattet der wiederausführende Mitgliedstaat gemäß Artikel 96 und 97 des Vertrages zugunsten ausgeführter einheimischer Waren inländische Abgaben, so erstattet er sie auch für gleichartige Waren, die nach Artikel 91 Absatz 2 wieder ausgeführt werden, soweit diese Waren mit inländischen Abgaben belastet worden waren.

Artikel 8

(1) Sind Waren, für die Artikel 91 Absatz 2 gilt, bei der Einfuhr in den wiederausführenden Mitgliedstaat auf ein gemäß Artikel 33 des Vertrages festgesetztes Globalkontingent angerechnet worden, so macht dieser Mitgliedstaat die Anrechnung bei der Wiederausfuhr der Waren rückgängig.

(2) Die Wiedereinfuhr von Waren, für die Artikel 91 Absatz 2 gilt, darf nicht auf ein Globalkontingent angerechnet werden, das der wiedereinführende Mitgliedstaat gemäß Artikel 33 des Vertrages festgesetzt hat.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 15. April 1960 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 1960.

Im Namen der Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN